



Straßenmeisterei Ansfelden  
Traunuferstraße 98  
4052 Ansfelden

Linz, 21.06.2024

**straßenpolizeiliche Bewilligung  
gemäß § 90 StVO 1960**

**BESCHEID**

Aufgrund Ihres Antrages ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nachstehender

**SPRUCH**

I. Es wird Ihnen die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung nachstehender verkehrsbeeinträchtigender Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten: **Asphaltierungsarbeiten**

Ort der Arbeiten: **Im Zuge der L1394 St. Florianer-Stift-Straße im Bereich von km 8,890 bis km 8,980 im Ortsgebiet von Ansfelden**

Zeit der Arbeiten: **1 Werktag im Zeitraum von 26.06.2024 bis 28.06.2024  
Totalsperre, 26.06.2024 von 16:00 Uhr bis 27.06.2024, 07:00 Uhr**

**Ersatztermin: 27.06.2024 von 16:00 Uhr bis 28.06.2024, 07:00 Uhr**

Diese Bewilligung wird an die Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen gebunden. Weitere aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Vorschriften bleiben der Bewilligungsbehörde vorbehalten:

## Auflagen, Bedingungen und Fristen:

### Allgemein:

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend und sinngemäß anzuwenden:  
**F3a, U3, Umleitungsplan**
2. Es ist der Behörde sowie der örtlichen zuständigen Exekutive spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat:  
**Verantwortlicher Bauleiter: Herr Thomas Kienbacher      Tel.: 0664 600 72 42111**
3. Die Arbeiten sind im oa. Zeitraum im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei (und Gemeinde bei Beeinträchtigung von Gemeindestraßen) durchzuführen.
4. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
5. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
  - **Totalsperre der L1394 St. Florianer-Stift-Straße:** Umleitung über die L1392 – Ansfeldener Straße und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Ansfelden über die Haider Straße. Der **LKW-Verkehr wird großräumig** über die L1392 Ansfeldener Straße und über die A1-Westautobahn umgeleitet.
6. **Der konkrete Durchführungstermin ist insbes. dem Krafffahrlinienbetreiber Wilhelm Welser Fr. Grübl 07229 88439 21 zu melden.**
7. Der Fahrzeugverkehr/Gegenverkehr ist zu trennen durch:
  - vorübergehende Bodenmarkierung,
  - Markierungsknöpfe,
  - Fahrstreifenbegrenzer,
  - Leitbaken/Leitkegel,
  - Klappbaken.
8. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ und dgl. anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
9. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
10. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
  - haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
  - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
  - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.

11. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m – 2,5 m, im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen.
12. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Die Verkehrszeichenträger sind ausschließlich mit geeigneten Hilfsmitteln, wie Ständerkreuzen, Fertigfundamenten und dgl. aufzustellen (lose Steine etc. sind zur Beschwerung nicht zulässig).
13. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion und der zuständigen Straßenmeisterei umgehend zu melden.
14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
15. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
16. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
17. Künnetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
18. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse zu kennzeichnen, und zwar
  - a) durch rotes Licht, wenn nur links,
  - b) durch weißes Licht, wenn nur rechts und/oder
  - c) durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann.
19. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
20. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
21. Zufahrten und/oder Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.

22. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 05.05.41 tragen.
23. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
24. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
25. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
26. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
27. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
28. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
29. Vor Beginn der Verkehrsbeeinträchtigung ist diese über das Onlineformular der Straßeninformationszentrale auf der Homepage des Landes Oberösterreich zu melden: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/125840.htm> (Homepage Land OÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation/Meldung einer Verkehrsbeeinträchtigung)

#### **Kraftfahrlinienverkehr:**

30. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist während der Arbeitszeit aufrechtzuerhalten,
  - Es wird eine Ersatzhaltestelle auf der L1392 – Ansfeldener Straße Höhe Spar eingerichtet.
 Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber ist zeitgerecht herzustellen.

#### **Umleitung/Sperre:**

31. Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
  - „Umleitung“ (§53 Abs. 1 Z 16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend;
  - „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Z 16a StVO) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke 200 m jeweils vor der Umleitung beginnend;
32. Es sind alle durch die Sperre unrichtig gewordenen Vorwegweiser im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei zu durchkreuzen.
33. Bei dieser Behinderung ist eine Baustellen Infotafel zeitgerecht aufzustellen. Das Informationsblatt zu Gestaltung und Inhalt der Infotafel ist auf der Homepage des Landes unter folgendem Link <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/125840.htm> (Homepage Land OÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation) zu finden.
34. Bei einer baustellenbedingten Sperre einer Straße oder einer Einbahnführung sind folgende Organisationen rechtzeitig – spätestens einen Tag vor der geänderten Verkehrsführung – vom verantwortlichen Bauleiter zu verständigen:
  - a. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land
  - b. das Bezirks-Feuerwehrkommando Linz-Land

- c. den zuständigen Abschnitts-Feuerwehrkommandant für den jeweiligen Abschnitt
- d. Die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) Ansfelden

### **Verkehrsregelung mittels Signalscheibe (Lichtzeichen):**

35. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig, **maximal 5 Minuten**, zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenützer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
36. Bei Einengung der Fahrbahn auf die Breite eines Fahrstreifens auf eine Länge von mehr als 50 m oder bei nicht ausreichender Übersehbarkeit der Fahrbahnenenge infolge Kurven, Fahrbahnkuppen etc. ist der Verkehr **mittels Signalscheibe** so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen. Einsatzfahrzeugen und Linienbussen ist das rasche Passieren der geregelten Strecke zu ermöglichen. In diese Verkehrsregelung sind auch die im geregelten Bereich einmündenden Straßen einzubeziehen.
37. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der Bewilligungsinhaber betraut; er hat sich dazu einer geeigneten und nachweislich geschulten Person bedienen. Der Nachweis über die Schulung ist stets mitzuführen und den Organen der Straßenaufsicht und der Behörde sowie dem Straßenerhalter auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen. Die Verkehrsregelung hat im Einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen der örtlichen Polizei bzw. der Straßenmeisterei zu erfolgen.
38. Weitere Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit sowie Flüssigkeit des Verkehrs bleiben vorbehalten.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF.

Befreiung von der Verwaltungsabgabe gemäß § 1 Abs. 2 OÖ Verwaltungsabgabengesetz 1974 gebührenfrei gemäß § 2 Z 3 Gebührengesetz

### **BEGRÜNDUNG:**

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Ordnungsstellen begründet.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

*Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.*

**Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.**

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter <http://www.bh-linz-land.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel.

**Sie hat zu enthalten:**

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

*Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:*

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: ..... 109999102
- Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: ..... Datum des Bescheides

*Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.*

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

**Information:**

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen, Feststellungen und sonstigen Verfügungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Für den Bezirkshauptmann:

Jaqueline Grill

1. Ergeht an (per E-Mail):

Straßenmeisterei Ansfelden, Traunuferstraße 98, 4052 Ansfelden

2. Ergeht zur Kenntnis an (per E-Mail):

Freiwillige Feuerwehr Ansfelden, Haider Straße 3, 4052 Ansfelden

Stadtgemeinde Ansfelden, Hauptplatz 41, 4053 Ansfelden

Österr. Rote Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land, Körnerstraße 28, 4020 Linz

Wilhelm Welser Verkehrsbetriebe Gmbh, Linzerstraße 24, 4050 Traun

Polizeiinspektion Ansfelden, Salzburger Straße 24b, 4053 Ansfelden

Bezirkspolizeikommando Linz-Land, Kirchenplatz 3, 4050 Traun

WKO LL, Hessenplatz 3, 4020 Linz

An die örtlich zuständige Polizeiinspektion ergeht das Ersuchen die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-ll.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ll.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-linz-land.gv.at](http://www.bh-linz-land.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhlinzland.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhlinzland.htm).



## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom **21.06.2024**, **BHLLVerk-2024-214202**, bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

- I. Aus Anlass der mit ha. Bescheid vom **21.06.2024**, obige Zahl erteilten Bewilligung werden gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. in der Zeit von **26.06.2024** bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **28.06.2024** während der Dauer der Baustelleneinrichtung die laut Regelpläne **U3, F3a, Umleitungsplan** beschriebenen Verkehrsmaßnahmen auf nachstehenden Straßen verordnet, wobei die Regelpläne **U3, Umleitungsplan** zum Bestandteil der Verordnung erklärt werden.  
**L1394 St. Florianer-Stift-Straße**

### § 1

#### Vollsperrung Ortsgebiet/Freiland

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen bei einer Vollsperrung verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
4. Ab Beginn bis zum Ende der Sperrung gilt ein „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (§ 52 Z 1 StVO 1960).

### § 2

#### Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

- Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Jaqueline Grill

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-ll.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ll.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-linz-land.gv.at](http://www.bh-linz-land.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhlinzland.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhlinzland.htm).